

# **Vereinbarung über die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums**

**zwischen dem**

**Friedrich-Gymnasium  
Parkstraße 59  
14943 Luckenwalde**

**und** (Praktikumsstätte) – *hier bitte die Adresse in Druckbuchstaben eintragen, an der der Schüler eingesetzt wird:*

### **wird Folgendes vereinbart:**

Die Praktikumsstätte erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule das Schülerbetriebspraktikum für die Schülerin/den Schüler (**bitte in Druckbuchstaben**)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Kl. \_\_\_\_\_

in der Zeit vom **14.09.2026-25.09.2026** durchzuführen.

Die Durchfhrung des Schulerbetriebspraktikums erfolgt auf der Grundlage von Nummer 10 der Verwaltungsvorschriften zur Beruflichen Orientierung (VV BO) und der Durchfhrungsbestimmungen zum Schulerbetriebspraktikum (Anlage 4 zur VV BO) sowie der Rahmenplne und anderer geeigneter curricularer Materialien und des schuleigenen Lehrplanes. Whrend des Schulerbetriebspraktikums sollen die Schulerinnen und Schuler Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen in ihrer Praktikumssttte sammeln. Dazu gehrt auch die Besichtigung der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tig sind. Außerdem soll den Schulerinnen und Schulern Gelegenheit gegeben werden, in der letzten Praktikumswoche ein Abschlussgesprch mit den fr das Schulerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Praktikumssttte zu fhren.

Die Praktikumsstätte benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner und zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. (**bitte in Druckbuchstaben eintragen**)

**Name:** Herr/Frau \_\_\_\_\_ **Tel.-Nr.:** \_\_\_\_\_

## Die Schule benennt für die

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Die Schule benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums folgende Lehrkraft als Ansprechpartner:

**Name: Matthias Kühnen**

Durch das Schülerbetriebspraktikum wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums darf durch die Praktikumsstätte nicht gewährt werden. Die Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten an fünf Tagen in der Woche und zwar von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Es gilt die Pausenregelung des § 11 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Bestimmungen des § 16 des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Eine Beschäftigung gemäß § 16 des Jugendarbeitsschutzgesetzes am Samstag und eine Verlängerung der täglichen Anwesenheitszeit bei entsprechender Verkürzung innerhalb der Woche bedarf der Zustimmung der Schüler, Eltern und der Schule. Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt. Die Schülerinnen und Schüler sind während des Praktikums unfall- und haftpflichtversichert. Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.